

**Beschluss**

**VO/OS/80-0483/2017**

**Status: öffentlich**

<b>Zustimmung zur Wahl der Stellvertreterin des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf und deren Ernennung zur Ehrenbeamtin</b>	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker	Erstellungsdatum: 28.02.2017

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Beschluss Nr.:</b>	
Datum der Sitzung	Gremium	
14.03.2017	Gemeindevertretung Ziesendorf	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl der stellvertretenden Gemeindeführerin der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf zu und beschließt, dass Frau Anna Stempel unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zur stellvertretenden Gemeindeführerin der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf für die Dauer der Wahlzeit von sechs Jahren mit Wirkung vom 14.03.2017 ernannt wird.

**Beratungsergebnis:**

**Gremium:**

**Sitzung am:**

**TOP:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig          | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag         |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
 Stimmenenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die stellvertretende Gemeindeführerin einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Die reguläre Amtszeit endet dieses Jahr, so dass Neuwahlen anstehen.

Die Wahl fand auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf am 24.02.2017 statt.

Hierzu wurde ein Wahlvorschlag der Kameraden eingereicht:

Anna Stempel

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit bestimmten Voraussetzungen, die in der Anlage 1 aufgelistet sind. Im Ergebnis dessen wird festgestellt, dass die Kameradin die Voraussetzungen erfüllt und somit wählbar ist.

Die Wahl der stellvertretenden Gemeindeführerin bedarf gemäß § 12 Abs. 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersonalitäten der Freiwilligen Feuerwehr hat. Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so müssen neue Wahlvorschläge erarbeitet und neu gewählt werden.

Am 24.02.2017 wurde Anna Stempel zur stellvertretenden Gemeindeführerin durch die Mitglieder der aktiven Wehr gewählt (siehe Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Gemeindeführerin).

Laut § 12 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V werden Gemeindeführer und deren Stellvertretung für die Dauer der Wahlzeit von sechs Jahren zu Ehrenbeamten ernannt.

Nach § 4 Abs. 2 der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung (FwLaudfbDgrAusbVO M-V) erhalten gewählte Führungskräfte, wie die stellvertretende Gemeindeführerin, nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung für ihre Funktion den Dienstgrad Hauptlöschmeisterin. Die Verleihung der Dienstgrade an Feuerwehrenbeamte erfolgt durch den Bürgermeister. (§ 4 Abs. 4 FwLaudfbDgrAusbVO M-V)

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

Einvernehmen erteilt  
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit  
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Anlagen**

- Anlage 1
- Diensteid
- Ernennungsurkunde, Urkunde Verleihung Dienstgrad und Empfangsbekanntnis
- Niederschrift über die Wahl der stellv. Gemeindeführerin in Kopie

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....  
Bürgermeister

.....  
stellv. Bürgermeister/in